

Badordnung Freibad Öschingen

1. Zweck der Badordnung

- 1.1 Die Badordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Waldfreibad Öschingen.
- 1.2 Die Badordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte oder dem Betreten des Bades und seinen Anlagen wird der Badegast zum Nutzer und unterliegt somit den Bestimmungen dieser Badordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- 1.3 Bei Vereins-, Schul-, Gruppen oder sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die jeweiligen Veranstalter oder Aufsichtspersonen für die Beachtung der Badordnung verantwortlich. Die Verantwortlichen haben sich an der Kasse zu melden.

2. Badegäste

- 2.1 Die Benutzung des Bades steht im Rahmen dieser Badordnung grundsätzlich jedermann frei.
- 2.2 Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Epileptiker und geistig Behinderte ohne fachkundige Aufsicht. Auch eine Nutzung im angetrunkenen Zustand ist unzulässig.
- 2.3 Kinder unter sieben Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener unter deren ausschließlicher Verantwortung betreten.

3. Eintrittskarten

- 3.1 Der Zutritt für Badegäste ist nur nach Zahlung des Eintrittsgeldes oder mit einer gültigen Zehnerkarte bzw. Saisonkarte zulässig. Preise und Verkaufsbedingungen richten sich nach der aktuellen Preisliste.
- 3.2 Zehner- und Saisonkarten sind an der Kasse vorzuzeigen und werden gescannt. Dabei wird die Saisonkarte für den weiteren Eintritt am selben Tag gesperrt. Die Zehnerkarte wird bei jedem Scanvorgang um eine Eintrittsberechtigung reduziert.

4. Schwimmunterricht und andere sportliche Aktivitäten

Schwimmunterricht und andere sportliche Aktivitäten können im Freibad nach vorheriger Vereinbarung und Entrichtung des mit dem Betreiber vereinbarten Entgelts stattfinden.

5. Öffnungszeiten

- 5.1 Die Öffnungszeiten werden am Badeingang bekannt gemacht.
- 5.2 Der Betreiber kann die Öffnungszeiten bei besonderen Anlässen und bei schlechter Witterung allgemein und bei Überfüllung zeitweise abändern und beschränken.

6. Zutritt

- 6.1 Abgesperrte Rasenflächen dürfen nicht, die Beckenumgänge nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 6.2 Gewerbsmäßiges Fotografieren oder Filmen, Verkauf oder Anbieten von Waren ist im Freibad nur mit Genehmigung des Betreibers zulässig.
- 6.3 Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt. Nach vorheriger Absprache mit dem Badpersonal kann lediglich der Aufenthalt von Hunden auf der Terrasse am Kiosk erlaubt werden.
- 6.4 Das Abstellen von Fahrrädern/Zweirädern auf dem Freibadgelände ist für Badbesucher nicht erlaubt.

7. Badebekleidung

- 7.1 Der Aufenthalt im Freibad und in den Schwimmbecken ist nur in üblicher Bekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Bekleidung dieser Anforderung entspricht, trifft das Badpersonal.

8. Körperreinigung

Vor dem Benutzen der Schwimmbecken sind die Badegäste verpflichtet zu duschen. Beim Duschen ist aus Gründen der Kostendämpfung auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.

9. Badbenutzung

- 9.1 Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung,

insbesondere des Badewassers, verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen wird vom Badpersonal ein angemessenes Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.

9.2 Verunreinigungen oder Beschädigungen sind dem Badpersonal unverzüglich mitzuteilen.

10. Verhalten im Bad

Im Interesse aller Badegäste ist alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Badeanlagen widerspricht oder diese gefährden kann.

11. Betriebshaftung

11.1 Bei Badeunfällen beschränkt sich die Haftung des Betreibers auf nachgewiesenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Badpersonals.

11.2 Unfälle sind unverzüglich dem Badpersonal zu melden. Verspätete Anzeigen schließen Schadenersatzansprüche aus.

11.3 Für Kleidungsstücke, den Inhalt von Taschen und andere persönliche Gegenstände sowie Wertsachen und Geldbeträge haftet der Betreiber nicht.

11.4 Geldbeträge und Wertsachen können in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsschränken auf eigene Gefahr deponiert werden.

11.5 Wird die Benutzung des Freibads durch Betriebsstörungen oder bei extremen Wetterlagen (z.B. Gewitter) unterbrochen, wird kein Schadenersatz geleistet.

12. Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind beim Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

13. Aufsicht

Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und die Einhaltung der Badordnung zu sorgen. Vereinsmitglieder unterstützen das Badpersonal hierbei in angemessener Art und Weise. Den Anordnungen des Badpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

14. Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden nimmt das Badpersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich beim Vorstand der Freibadfreunde Öschingen vorgebracht werden.

15. Inkrafttreten, Geltung

Diese Badordnung tritt am 12. Mai 2010 in Kraft. Sie gilt für die Dauer des regulären Badebetriebes uneingeschränkt. Aus besonderem Anlass (z.B. bei Veranstaltungen) kann der Vorstand der Freibadfreunde Öschingen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Badordnung zulassen.

Freibadfreunde Öschingen e.V.